



Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Postfach 2964 | 55019 Mainz

An die Träger von Kindertagesstätten in
Rheinland-Pfalz

An die Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz

nachrichtlich:

Kreisverwaltungen, Verwaltungen
der kreisfreien Städte und
Verwaltungen der kreisangehörigen Städte
mit eigenem Jugendamt
im Land Rheinland-Pfalz

Städtetag Rheinland-Pfalz
Herrn
Fabian Kirsch
Freiherr-vom-Stein-Haus
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Landkreistag Rheinland-Pfalz
Herrn
Burkhard Müller
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz
Herrn Horst Meffert
Deutschhausplatz 1
55116 Mainz

LIGA der
Freien Wohlfahrtspflege
in Rheinland-Pfalz e.V.
Löwenhofstr. 5
55116 Mainz

Katholisches Büro Mainz
Saarstraße 1
55122 Mainz

Beauftragter der Evangelischen Kirchen
im Lande Rheinland-Pfalz
Große Bleiche 47
55116 Mainz

DER PRÄSIDENT

Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Telefon 06131 967-0
Telefax 06131 967-310
poststelle-mz@lsjv.rlp.de
www.lsjv.rlp.de

23. April 2020
RdSCHr. 35/2020





Landeselternausschuss Rheinland-Pfalz
Kaiserstrasse 35
55116 Mainz

Ministerium für Bildung
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz

Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie
Bauhofstraße 9
55116 Mainz

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
Bitte immer angeben!	37 - Corona	Doris Michell Kita-MZ@lsjv.rlp.de	06131 967-500 06131 967-

Konkretisierung der erweiterten Notbetreuung; LJA 35/2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Rundschreiben LJA Nr. 33/2020 vom 17. April 2020 hatte ich Sie über die wesentlichen Inhalte des Beschlusses der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 15. April 2020 informiert und angekündigt, weitere Hinweise zeitnah zu übermitteln. Nach diesem Beschluss wird die Notbetreuung in den Kindertagesstätten fortgesetzt **und ausgeweitet**, eine Öffnung der Kitas für die reguläre Betreuung ist derzeit aufgrund des Infektionsgeschehens noch nicht vorgesehen.

Mit diesem Rundschreiben möchte ich Ihnen Hinweise zur Durchführung der erweiterten Notbetreuung geben:

Die Landesregierung hat mit dem Erlass der Vierten Corona Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (4. CoBeLVO) vom 17. April 2020 (<https://corona.rlp.de/fileadmin/rlp->





[stk/pdf-Dateien/Corona/4. Corona-Bekaempfungsverordnung.pdf](#)) folgende Regelungen zur erweiterten Notbetreuung in Einrichtungen:

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 der 4. CoBeLVO ist die Notbetreuung für folgende Kinder vorgesehen:

1. Kinder in Kindertagesstätten mit heilpädagogischem Angebot, soweit deren Betrieb für die Betreuung und Versorgung besonders beeinträchtigter Kinder und Jugendlicher unverzichtbar ist;
2. Kinder, deren Eltern zu Berufsgruppen gehören, deren Tätigkeiten zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Staates und der Grundversorgung der Bevölkerung notwendig sind, unabhängig davon, ob ein oder beide Elternteile diesen Berufsgruppen angehören; zu diesen Gruppen zählen insbesondere Angehörige von Gesundheits- und Pflegeberufen, Polizei, Rettungsdienste, Justiz (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien) und Justizvollzugsanstalten, Feuerwehr, Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher oder Angestellte von Energie- und Wasserversorgung; für die Grundversorgung der Bevölkerung können auch andere Berufsgruppen notwendig sein, beispielsweise Angestellte in der Lebensmittelbranche, in der Landwirtschaft Tätige, Mitarbeitende von Banken und Sparkassen oder von Medienunternehmen;
3. **Kinder berufstätiger Alleinerziehender und anderer Sorgeberechtigter, die auf eine Betreuung angewiesen sind** und keinerlei andere Betreuungslösung finden;
4. Kinder in Familien, die sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder teilstationäre Hilfen zur Erziehung nach § 32 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten;





5. Kinder, bei denen der Allgemeine Soziale Dienst des Jugendamtes dies für zweckmäßig erachtet, auch wenn die Familie keine Individualleistung erhält sowie
6. **Kinder**, bei denen die Einrichtungsleitung zu dem Schluss kommt, dass die **Betreuung im Sinne des Kindeswohls** geboten ist. Die Sorgeberechtigten sollen ermuntert werden, die Notfallbetreuung in Anspruch zu nehmen.

Die Aufzählung der Beispiele für die erweiterte Notbetreuung in § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 4. CoBeLVO ist nicht abschließend, d.h. im Einzelfall kann es vor Ort vergleichbare Fälle geben, für die eine Notbetreuung geboten ist. Eine grundsätzliche Grenze ist die maximale Größe einer Gruppe von bis zu 10 Kindern; je nach den räumlichen und personellen Verhältnissen können die Einrichtungen auch mehrere Gruppen haben.

Es gilt immer noch die Bitte, dass Eltern zunächst gehalten sind, selbst die Betreuung zu organisieren. Die Eltern haben in den vergangenen Wochen auch nur sehr zurückhaltend und sehr verantwortungsbewusst von der Notbetreuung Gebrauch gemacht. Knapp 3 % der Kita-Kinder in Rheinland-Pfalz waren in der Notbetreuung. In anderen Bundesländern gab es zum Teil deutlich höhere Teilnahmequoten. Es gilt aber auch der Grundsatz, dass derjenige eine Notbetreuung in Anspruch nehmen kann, wenn er anderenfalls nicht am Erwerbsleben teilnehmen könnte.

Wir alle wünschen uns, dass das Leben so schnell wie möglich wieder zu einem normalen Zustand zurückkehrt. Uns alle belastet diese Situation sehr – wir vermissen den Alltag, Freunde und Kolleginnen und Kollegen, Eltern und viele andere Angehörige. Eltern haben in dieser Situation zusätzlich noch eine doppelte Belastung, wenn sie im Homeoffice sind und gleichzeitig ihre Kinder betreuen.

Im Moment ist es nur schrittweise möglich, zu Lockerungen zu kommen, und es gilt, die Entwicklung des Infektionsgeschehens genau zu beobachten. Durch die Lockerung der Restriktionen in den verschiedenen Bereichen des öffentlichen Lebens ist da-





mit zu rechnen - und das ist auch gewollt -, dass mehr Menschen wieder ihre Berufstätigkeit in Geschäften oder anderen Einrichtungen aufnehmen und dadurch die Nachfrage an Notbetreuungsplätzen steigt. Ich bitte Sie in Ihren Einrichtungen die Notbetreuung in diesem Geiste zu organisieren.

Nur zur Klarstellung: Die Regelungen sehen nicht vor, dass Eltern in sogenannten systemrelevanten Bereichen arbeiten müssen; und schon gar nicht beide Elternteile. Sie erlauben es gerade auch Alleinerziehenden die Notbetreuung in Anspruch zu nehmen. Soweit manche Kitas diese engen Voraussetzungen vor Ort leben, entspricht das nicht der Vorgabe der Landesregelung. In dieser Zeit ist es wichtig, dass maßvoll von der Notbetreuung Gebrauch gemacht wird, aber es ist auch wichtig, dass Eltern ihrer Berufstätigkeit nachgehen können, wenn sie keine Kinderbetreuung finden. Das kann auch bedeuten, dass Kinder nur tageweise in die Kita kommen.

Mir ist bewusst, dass das keine schematischen Regelungen sind, sondern Regelungen, die vor Ort mit Leben gefüllt werden müssen und Flexibilität lassen, um auf spezielle Bedürfnisse reagieren zu können. Es gilt hier mit Augenmaß und gesundem Menschenverstand zu handeln, gerade die Kitas vor Ort kennen die Eltern und deren Bedarfe sehr gut.

Damit Kinder und ihre Eltern, die in psychosozial belasteten Verhältnissen leben, Entlastung und Unterstützung erfahren, sieht die Rechtsverordnung zur Notbetreuung nun ausdrücklich diese Zielgruppe vor (siehe o. g. § 6 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 der 4. CoBeLVO). Als Leitungen und EinrichtungsTeams kennen Sie die betroffenen Familien, Sie halten ggf. während der Krise bereits zu den Familien Kontakt oder in der Kooperation mit dem Jugendamt wird ein Besuch der betreffenden Kinder in der Notbetreuung für hilfreich erachtet. Selbst wenn diese Betreuung nur tage- oder stundenweise aufgrund beschränkter Platzkapazitäten möglich ist, kann dies bereits eine große Entlastung für die betroffenen Familien sein. Der Landesregierung liegt vor allem auch das Kindeswohl und die Kindesgesundheit sehr am Herzen.





Natürlich werden wir die weiteren Entwicklungen sehr genau im Blick behalten und gegebenenfalls nachsteuern, wenn die weiteren Öffnungen Probleme nach sich ziehen.

Der Infektionsschutz steht selbstverständlich weiterhin an erster Stelle. Deshalb dürfen Personen, die bereits infiziert sind oder in häuslicher Gemeinschaft mit infizierten Personen leben, keine Notbetreuung in Anspruch nehmen. Auch Personen mit akuten respiratorischen Symptomen jeder Schwere sind ebenso aus dem Einrichtungsbetrieb herauszuhalten (§ 6 Abs. 5 der 4. CoBeLVO) wie die Personen, die mit Personen, die respiratorische Symptome aufweisen, in häuslicher Gemeinschaft leben. Respiratorische Symptome, das sind z. B. Husten, Niesen, Schnupfen. Die Eltern werden in einem eigenen Schreiben auf diese wichtige Schutzmaßnahme hingewiesen. **Auch in den Kitas ist der Infektionsschutz nach wie vor ganz wichtig. Gerade, weil kleine Kinder die Nähe der Erzieherinnen und Erzieher brauchen und sie noch nicht in der Lage sind, Abstandsregeln einzuhalten, erfolgt die Kitaöffnung in kleineren Schritten. Das Ministerium für Bildung und das LSJV erarbeitet deshalb mit dem Gesundheitsministerium und den Kommunalen Spitzenverbänden Empfehlungen für die Ergänzung der Hygienepläne der Einrichtungen. Wir werden Sie Ihnen in Kürze zur Verfügung stellen.**

Weiterhin sollen Erzieherinnen und Erzieher, die in den Einrichtungen arbeiten und für die aufgrund einer Vorerkrankung ein erhöhtes Risiko einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-Cov-2 besteht, nach Rücksprache mit ihren Ärztinnen und Ärzten und ihren Arbeitsgebern in dieser Zeit nicht mehr an ihrem Arbeitsplatz erscheinen. Sie können ihre Dienstpflicht am häuslichen Arbeitsplatz verrichten.





Abschließend möchte ich mich ganz herzlich für Ihren Einsatz in der Krise bedanken – zum Wohl unserer Kinder. Wir alle müssen derzeit füreinander einstehen und deshalb weiß ich, dass die Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz mit der Unterstützung ihrer Träger, der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und des Landes die erweiterte Notbetreuung verantwortlich umsetzen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Detlef Placzek

